(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. 4/2569

Maßnahmen zur Investitionsförderung zur Modernisierung der Automobilindustrie

---

Im Anschluss an die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 8/2565 vom 8. Dezember 2022 über die Maßnahmen und Kriterien zur Investitionsförderung sowie die Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 9/2565 vom 8. Dezember 2022 über die Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Industrien, die für die Entwicklung des Landes signifikant sind, und mit dem Ziel, die Automobilindustrie zur Einführung von Automatisierungs- und Robotersystemen zur Verbesserung der Produktionseffizienz anzuregen und zu unterstützen, um die Industrie aufzuwerten und die Wettbewerbsfähigkeit der nationalen Automobilindustrie zu stärken, erlässt das Board of Investment gemäß Abschnitte 16, 28 und 31 des Investment Promotion Act B.E. 2520 (1977) und dessen Änderungen die folgende Bekanntmachung:

1. Es wird festgelegt, dass Projekte, die eine Förderung in der Kategorie 3.6 Herstellung allgemeiner Fahrzeuge sowie in der Kategorie 3.8 Herstellung von Elektrofahrzeugen - Battery Electric Vehicle (BEV), Plug-in Hybrid Electric Vehicle (PHEV), Hybrid Electric Vehicle (HEV) und Plattformen für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV Platform) (jedoch nur für die Herstellung von Plug-in Hybrid Electric Vehicle (PHEV) und Hybrid Electric Vehicle (HEV)) - beantragen, Rechte und Vergünstigungen im Rahmen dieser Maßnahme beantragen können. Dies gilt sowohl für bereits bestehende Geschäftsaktivitäten – unabhängig davon, ob diese bereits gefördert wurden oder nicht – als auch für neue Investitionsprojekte.

2. Bedingungen

2.1 Handelt es sich um ein bereits gefördertes Investitionsprojekt, kann ein Antrag auf Förderung im Rahmen dieser Maßnahme erst gestellt werden, nachdem die Rechte und Vergünstigungen hinsichtlich der Befreiung oder Ermäßigung der Körperschaftsteuer abgelaufen sind, oder wenn es sich um ein Projekt handelt, das keine Körperschaftsteuerbefreiung erhalten hat.

2.2 Das Investitionsvolumen muss mindestens eine Million Baht betragen, ohne Grundstückskosten und Betriebskapital.

2.3 Es ist ein Investitionsplan für Automatisierungsmaschinen oder Robotersysteme vorzulegen, die gemäß den vom Office of the BOI festgelegten Kriterien zur Unterstützung der Produktion im Projekt eingesetzt werden sollen.

2.4 Es ist ein Entwicklungsplan für Fahrzeugprodukte vorzulegen, die Technologien mit Fokus auf Umweltfreundlichkeit, Energieeffizienz, Sicherheit, intelligentes Fahren oder andere angemessene Technologien nutzen.

2.5 Für die Berechnung des Investitionsvolumens gelten folgende Regelungen:

2.5.1 Investitionen oder Ausgaben für Maschinen und Ausrüstungen werden in voller Höhe angerechnet.

2.5.2 Investitionen oder Ausgaben für die Nutzung von Software, Programmen oder Informationssystemen sowie für die Anmietung/Nutzung von Cloud- oder Data-Center werden wie folgt angerechnet:

(1) Folgende Investitionen oder Ausgaben werden in voller Höhe angerechnet:

- Nutzung von Software, Programmen oder Informationssystemen, die gemeinsam mit Maschinen oder Ausrüstungen zur Steuerung, Kontrolle und Unterstützung von Produktionssystemen eingesetzt werden
- Anwendung von künstlicher Intelligenz, Machine Learning, Nutzung von Big Data oder Datenanalyse.
- Nutzung von Software, Programmen oder Informationssystemen für das Unternehmensmanagement, jedoch nur in den Teilen, die von Unternehmen in Thailand entwickelt oder verbessert wurden und von den zuständigen Behörden zertifiziert sind
- Anmietung/Nutzung von Cloud- oder Data-Center-Diensten in Thailand

(2) Folgende Investitionen oder Ausgaben werden zur Hälfte angerechnet:

- Nutzung von Software, Programmen oder Informationssystemen für das Unternehmensmanagement, sofern diese von Unternehmen in Thailand ohne Zertifizierung durch die

zuständigen Behörden oder von Unternehmen im Ausland entwickelt oder verbessert wurde

- Anmietung/Nutzung von Cloud- oder Data-Center-Diensten im Ausland

3. Rechte und Vergünstigungen

3.1 Es wird eine Befreiung von Einfuhrzöllen für Maschinen gewährt.

3.2 Es wird eine Körperschaftsteuerbefreiung für einen Zeitraum von drei Jahren in Höhe von 50 Prozent der Investitionen in Automatisierungs- und Robotersysteme gewährt, ohne Grundstückskosten und Betriebskapital.

3.3 Falls Maschinen eingesetzt werden, die mit der inländischen Automatisierungsmaschinenindustrie verbunden sind oder diese unterstützen, und deren Anteil mindestens 30 Prozent des Wertes der umgerüsteten Maschinen oder des Gesamtwertes der Maschinen beträgt, wird eine Körperschaftsteuerbefreiung für drei Jahre in Höhe von 100 Prozent der Investitionen in Automatisierungs- und Robotersysteme gewährt, ohne Grundstückskosten und Betriebskapital.

3.4 Im Falle bereits bestehender Geschäftsaktivitäten wird die Körperschaftsteuerbefreiung auf die Einnahmen der bestehenden Geschäftstätigkeit gewährt. Der Zeitraum der Körperschaftsteuerbefreiung beginnt ab dem Zeitpunkt der ersten Einnahmen nach Erhalt des Investitionsförderungszertifikats.

4. Diese Maßnahme gilt für Projekte, deren Anträge auf Investitionsförderung zwischen dem ersten Arbeitstag des Jahres 2026 und dem letzten Arbeitstag des Jahres 2027 eingereicht werden.

Bekannt gegeben am 15. Januar 2026.

(Mr. Ekniti Nitithanprapas)
Vizepremierminister,
Vorstandvorsitzender des Board of Investment